



Aktionsplan E-Commerce

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen sich auf die Sicherheit und die Qualität der Produkte, die in der EU gehandelt werden, verlassen können. Die deutschen und europäischen Unternehmen dürfen nicht dadurch benachteiligt werden, dass andere die geltenden Regeln umgehen. Diese Grundsätze gelten auch für den Online-Handel. Bei Drittstaaten-Produkten die über Onlinehandelsplattformen in die EU verschickt werden, stellen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden allerdings zunehmend Mängel und Verstöße fest. EU-Vorgaben u.a. zu Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Umwelt- und Gesundheitsstandards, Zoll- und Einfuhrbestimmungen sowie zu geistigem Eigentum werden häufig nicht eingehalten. Dies gilt insbesondere für Anbieter, die in Drittstaaten produzieren, wie Temu und SHEIN, und eine immer größere Rolle im Handel im EU-Binnenmarkt spielen.

Wenn Rechtsverstöße nicht konsequent aufgedeckt und geahndet werden, besteht kein Level-Playing-Field mit rechtstreuen Anbietern. Um einen fairen Wettbewerb sowie den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern in der EU sicherzustellen, muss die Einhaltung der geltenden EU-Vorgaben durch Hersteller und Onlinehandelsplattformen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission (EU-KOM) und den Bundesländern konsequent durchgesetzt werden.

I. Stärkung der Marktüberwachung und des Zolls

1. Zusammenarbeit von nationalen und europäischen Marktüberwachungsbehörden

- Wir schlagen eine konzertierte Aktion der Marktüberwachungsbehörden und des Zolls in Deutschland und möglichst auch in allen EU-Mitgliedstaaten vor. So könnten diese systematisch koordinierte Kontrollen anhand von festgelegten Risikoprofilen und Testkäufen für bestimmte Konsumgüter aus Drittstaaten durchführen.
- Wir wollen die Kontrollen zunehmend automatisieren, z.B. durch den von der EU-KOM in der Entwicklung befindlichen *Webcrawler*.

2. Stärkung der Befugnisse und der Ressourcen der Marktüberwachungsbehörden

- Wir fordern, dass die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden dahingehend ausgeweitet werden, dass sie geeignete Maßnahmen direkt gegenüber Onlinehandelsplattformen ergreifen können, wenn für die Hersteller kein

verantwortlicher Wirtschaftsakteur identifizierbar oder greifbar ist. Unsichere, nicht konforme Produkte müssten dann sofort aus den Online-Angeboten genommen werden.

3. Verbesserung der Zollkontrollen und Änderung des Systems für die Einfuhrumsatzsteuer

- Bei der Reform der EU-Zollunion wollen wir schnelle Fortschritte bei den laufenden Verhandlungen im Rat der Europäischen Union und eine prioritäre Behandlung der Vorschläge für den E-Commerce-Bereich (insbes. fiktiver Einführer) erzielen.
- Die Abschaffung der 150-EUR Zollfreigrenze sollte zügig und bürokratiearm erfolgen.

4. Höhere Anforderungen an die verantwortlichen Wirtschaftsakteure

- Wir setzen uns dafür ein, dass der verantwortliche Wirtschaftsakteur verpflichtet wird, über die gesamte Vertriebsdauer des Produktes seine Erreichbarkeit sicherzustellen und einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

II. Konsequente Durchsetzung der Pflichten von Onlinehandelsplattformen

5. Konsequente Durchsetzung des Digital Services Acts (DSA)

- Wir setzen uns dafür ein, dass die EU-KOM den DSA gegenüber Very Large Online-Plattformen (VLOPs) im Rahmen ihrer Zuständigkeit konsequent durchsetzt.
- Der DSA muss ermöglichen, stringenter gegen Onlinehandelsplattformen vorzugehen, deren Produkte nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten stehen (z.B. unsichere Produkte, Marken- und Produktpiraterie).
- Wir fordern die EU-KOM auf, in Zusammenarbeit mit den Digitale-Dienste-Koordinatoren der Mitgliedstaaten umfangreich Daten über Verstöße in einem „data hub“ sammeln, um ein systemisches Fehlverhalten aufzudecken und wirksam sanktionieren zu können. Hierfür sollen systematische europaweite Testkäufe durch die EU-Kommission durchgeführt werden. Damit kann auch ermittelt werden, ob Rechtsverstöße auf den Plattformen systematisch und über die Zeit unverändert vorkommen. Zusätzlich können etwa der Digitale Produktpass und Webcrawler genutzt werden. Sanktionen müssen so hoch angesetzt werden, dass sie Abschreckungswirkung entfalten.
- Wichtig ist schließlich, das Beschwerdetool des Digitale-Dienste-Koordinators (in Deutschland bei der Bundesnetzagentur angesiedelt) stärker bekannt zu machen.
- Wir fordern Verbände dazu auf, sich als *Trusted Flagger* zu bewerben, um verstärkt rechtswidrige Inhalte zu melden und somit zur effektiveren Durchsetzung des DSA beitragen zu können.

III. Stärkung der Verantwortung gegenüber Umwelt und Verbraucherinnen und Verbrauchern

6. Digitaler Produktpass

- Wir schlagen vor, dass Hersteller verpflichtet werden sollen, Informationen zu Produktsicherheit sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz im digitalen Produktpass zu hinterlegen.
- Onlinehandelsplattformen sollten die Angaben im Produktpass auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen, was bürokratiearm ermöglicht werden muss. Ein digitaler Produktpass ist bereits für viele Produktbereiche geplant.

7. Datenschutz

- Wir beobachten, dass Onlinehandelsplattformen in großem Umfang personenbezogene Daten erheben und nutzen.
- Wir halten es für erforderlich, dass der Austausch mit Datenschutzbehörden aus anderen Mitgliedstaaten zu diesem Thema intensiviert wird.
- DEU Datenschutzbehörden sollten über den europäischen Datenschutzausschuss an die irischen Datenschutzbehörden mit der Bitte herantreten, Datenschutzverstöße schneller und konsequenter zu beheben.
- Längerfristig sollte eine EU-Datenschutzbehörde als schlagkräftige integrierte Aufsichts- und Regulierungsbehörde geschaffen werden.

8. Verbraucheraufklärung

- BMWK und Verbände müssen adressatengerechte Aufklärung betreiben, mit dem Ziel, Verbraucherinnen und Verbraucher zu nachhaltigen Kaufentscheidungen zu motivieren.

9. Klagebefugnis von Verbänden

- Auch Verbände sollten neben Marktüberwachungsbehörden die Vorschriften der EU-Marktüberwachungs-Verordnung durchsetzen können. Hierfür ist es erforderlich, einen Verweis auf die Verbandsklagen-Richtlinie in die EU-Marktüberwachungs-Verordnung aufzunehmen.

10. Evaluierung: Regelmäßiger öffentlicher Bericht der EU-KOM und Austausch im WBF-Rat

- Wichtig ist, die Maßnahmen in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen und bei Bedarf anzupassen. Zudem ist ein regelmäßiger Austausch auf EU-Ebene u.a. im Wettbewerbsfähigkeitsrat vorzusehen.